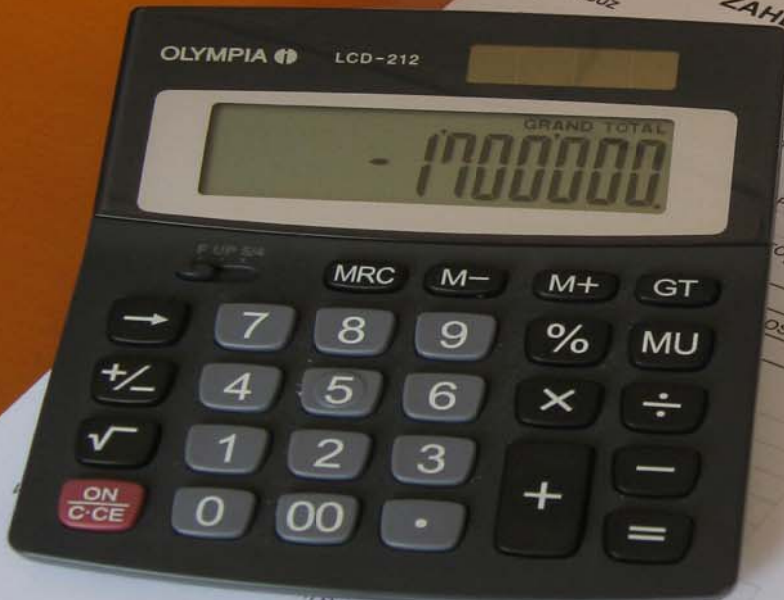


# Beratung



Landesrechnungshof  
Niederösterreich

**Externe Beratungsleistungen**  
**Nachkontrolle**  
Bericht 15 | 2014

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich  
A-3100 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Dezember 2014



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



**Landesrechnungshof**  
*Niederösterreich*

**Externe Beratungsleistungen**  
**Nachkontrolle**

*Bericht 15 / 2014*

## **Externe Beratungsleistungen, Nachkontrolle Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Richtlinien und Vertragsmuster	1
3. Kosten-Nutzen-Analyse	5
4. Beratungsbedarf	6
5. Auswahl von externen Beratern	6
6. Beratungshonorare	7
7. Abwicklung externer Beratung	7
8. Abrechnung der Beratungsleistung	8
9. Evaluierung der Beratung	9
10. Beratungsevidenz	9
11. Verrechnung	10
12. Fallbeispiel	12

## Externe Beratungsleistungen, Nachkontrolle Zusammenfassung

Die Nachkontrolle zum Bericht 11/2011, Externe Beratungsleistungen, ergab, dass von elf Empfehlungen eine ganz und zehn teilweise umgesetzt wurden, woraus sich ein Umsetzungsgrad von 55 Prozent ergab.

Die Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 brachte den Bericht des Landesrechnungshofs mit Schreiben vom 6. Dezember 2011 allen Dienststellen zur Kenntnis.

Außerdem berief die Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 im Jänner 2012 eine Arbeitsgruppe ein, deren Ergebnisse in der Dienstanweisung der Landesamtsdirektion „Externe Beratungsleistungen, Richtlinien für die Beiziehung von externem Expertenwissen“ mündeten, die am 2. Jänner 2014 erlassen wurde.

Diese Dienstanweisung erleichterte den Dienststellen die Umsetzung der Empfehlungen des Landesrechnungshofs, insbesondere durch eine Checkliste und ein Vertragsmuster. Außerdem wurde eine Beratungsevidenz eingerichtet.

Die Dienstanweisung enthielt jedoch Ausnahmen und bezog beispielsweise Unterstützungsleistungen oder externe Evaluierungen nach Förderungen nicht ein. Außerdem wurden Beratungsleistungen weiterhin nicht als Rechts- und Beratungskosten, sondern zum Beispiel als „Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen“ verrechnet oder nicht veranschlagt. Die Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen konnte noch weiter verbessert werden, wie auch ein Fallbeispiel zeigte.

Der Landesrechnungshof erwartete dabei, dass außerhalb der Dienstanweisung weiterhin seine Empfehlungen aus dem Bericht 11/2011, Externe Beratungsleistungen, im Sinn einer guten Praxis beachtet werden. Er wird sich davon bei seinen Gebarungüberprüfungen überzeugen.

**Die NÖ Landesregierung sah in ihrer Stellungnahme vom 9. September 2014 mit der Dienstanweisung einen höheren Umsetzungsgrad erreicht und rechtfertigte die Ausnahmen und die Verbuchungen. Sie sagte jedoch zu, das Regelwerk zu erproben und danach Anpassungen vorzunehmen.**

Der Landesrechnungshof erwiderte, dass die Dienstanweisung eine zweckmäßige Richtlinie nicht nur für die Beiziehung von externem Expertenwissen sondern auch für die Inanspruchnahme anderer (geistiger)

Dienstleistungen bietet und der Anwendungsbereich daher nicht durch weitreichende Ausnahmen eingeschränkt werden sollte. Außerdem erwartete er, dass die Verrechnung ordnungsgemäß auf den hierfür vorgesehenen Posten erfolgt.

## 1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der elf Empfehlungen aus dem Bericht 11/2011, Externe Beratungsleistungen. Der NÖ Landtag hatte diesen am 26. Jänner 2012 mit der Aufforderung zur Kenntnis genommen, dass den im Bericht dargelegten Auffassungen des Rechnungshofausschusses entsprochen wird.

Ziel der Nachkontrolle war es, den NÖ Landtag über den Stand der Umsetzungen zu informieren. Der Landesrechnungshof stellt daher die Ergebnisse aus dem Bericht „Externe Beratungsleistungen“ mit ihrem jeweiligen Umsetzungsstand dar.

Die Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 brachte den Bericht des Landesrechnungshofs mit Schreiben vom 6. Dezember 2011 allen Dienststellen zur Kenntnis. Außerdem berief diese Abteilung eine Arbeitsgruppe ein, deren Ergebnisse in der Dienstanweisung „Externe Beratungsleistungen, Richtlinien für die Beiziehung von externem Expertenwissen“ mündeten. Unter einem wurde eine Beratungsevidenz eingerichtet. Da die Dienstanweisung weitreichende Ausnahmen enthielt, wertete der Landesrechnungshof von elf Empfehlungen eine als ganz (Beratungsevidenz) und zehn als teilweise umgesetzt, woraus sich ein Umsetzungsgrad von 55 Prozent ergab.

## 2. Richtlinien und Vertragsmuster

In Ergebnis 1 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Für die Beauftragung und Abwicklung externer Beratungsleistungen sind Richtlinien (Checklisten) und Vertragsmuster auszuarbeiten.“

### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.**

Wie in der Stellungnahme der NÖ Landesregierung zugesagt, wurde eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, die verschiedenen Aspekte und Anregungen zu den einzelnen Ergebnispunkten auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen und danach allfällige weitere Schritte zu setzen.

Der Landesrechnungshof hatte erwartet, dass die generellen Empfehlungen des Berichts „Externe Beratungsleistungen“ im Sinn einer guten Praxis unmittelbar beachtet werden.

Die Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 brachte den Bericht des Landesrechnungshofs mit Schreiben vom 6. Dezember 2011 allen Dienststellen zur Kenntnis.

Außerdem berief die Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 eine Arbeitsgruppe ein, die im Jänner 2012 startete und ihre Tätigkeit im Herbst 2013 beendete. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe mündeten in der Dienstanweisung der Landesamtsdirektion „Externe Beratungsleistungen, Richtlinien für die Beiziehung von externem Expertenwissen“ (kurz Dienstanweisung), die mit 2. Jänner 2014 erlassen wurde.

Der Inhalt der Dienstanweisung umfasste Geltungsbereich, Checkliste und Dokumentation, Abschätzung des Bedarfs und Beschreibung der Beratungsleistung, Auswahl und Vergabeverfahren, Evaluierung des Beratungserfolgs sowie die Beratungsevidenz. Die Beilagen enthielten die „Checkliste externe Beratungsleistungen“ (kurz „Checkliste“) für den Ablauf und ein „Vertragsmuster Beratungsvertrag/Gutachtensauftrag“ (kurz „Vertragsmuster“).

Die Dienstanweisung beschränkte sich mit Ausnahmen auf die Vergabe von Beratungs-, Vertretungs- oder Unterstützungsleistungen, Gutachten und Untersuchungen, wie zum Beispiel Organisationsberatung, Beratung für Vergabeverfahren, Markt- und Meinungsforschung, Planungsleistungen zur Durchführung von Veranstaltungen, Werbe- und Internetauftritte, Rechts- und Schätzgutachten, technische Versuche, Prüfungen und Analysen. Folgende Dienstleistungen fielen nicht in den Geltungsbereich:

- Externe Beratungsleistungen mit einer geschätzten Auftragssumme bis zu 2.000,00 Euro inklusive Umsatzsteuer (Bagatellgrenze)
- Dienstleistungen, wie Vertretungs- oder Unterstützungsleistungen (zum Beispiel Rechtsanwalts-, Steuerberater- oder Dolmetscherkosten, Kosten für Personalbewertungen)
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Ingenieur-, Architekten- und vergleichbare sonstige Dienstleistungen zur konkreten Vorbereitung und technischen Planung von Vorhaben (insbesondere Bauvorhaben) sowie zur Kontrolle der Durchführung dieser Vorhaben
- Ärztliche Gutachten
- Begleitende/nachfolgende wissenschaftliche Evaluierungen nach Förderungsmaßnahmen
- Verträge mit Mischformen, bei denen eine Nicht-Beratungsleistung überwog



Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 mit der Dienstanweisung, der Checkliste sowie dem Vertragsmuster eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Vergabe von Beratungsleistungen im Sinn der Empfehlungen des Landesrechnungshofs erleichterte. Er erachtete daher die Ausnahme von Unterstützungsleistungen, die jede Art von Beratung umfassen kann, von ärztlichen Gutachten und wissenschaftliche Evaluierungen nach Förderungsmaßnahmen als nicht zweckmäßig. Zur Bagatellgrenze von 2.000,00 Euro vermisste er eine Klarstellung, dass mehrere sachlich zusammenhängende Aufträge an einen Berater zusammenzurechnen sind.

Die Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 beabsichtigte die Dienstanweisung etwa drei Jahre nach deren In-Kraft-Treten zu evaluieren. Dabei sollten insbesondere die Ausnahmen überdacht werden.

Der Landesrechnungshof erwartete, dass außerhalb der Dienstanweisung weiterhin seine Empfehlungen aus dem Bericht 11/2011, Externe Beratungsleistungen, beachtet werden. Er wird sich davon bei Gebarungüberprüfungen überzeugen.

**Stellungnahme der NÖ Landesregierung (zu den Punkten 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9):**

*Der Landesrechnungshof kritisiert im Wesentlichen, dass die im Geltungsbereich der Dienstanweisung vom 2. Jänner 2014 „Externe Beratungsleistungen, Richtlinien für die Beiziehung von externem Expertenwissen“ enthaltenen Ausnahmen zu umfassend formuliert sind.*

*Der daraus bezüglich der Erfüllung der Empfehlungen aus dem Bericht 11/2011 anscheinend linear („teilweise“ = Erfüllung zur Hälfte) abgeleitete Prozentsatz von insgesamt 55% ist hinsichtlich des Umsetzungsgrades nicht nachvollziehbar, weil die Empfehlungen des Landesrechnungshofs inhaltlich jedenfalls überwiegend umgesetzt worden sind.*

*Bei der Festlegung des Geltungsbereichs der Dienstanweisung und damit auch bei der Gestaltung von Ausnahmeregelungen wurde berücksichtigt, dass Anordnungen zu treffen waren, die in der Praxis nicht nur umsetzbar sind, sondern dass auch der mit der Befolgung der Dienstanweisung unbestreitbar verbundene zusätzlich nötige Verwaltungsaufwand in einer angemessenen Relation zum beabsichtigten Informationsgewinn und Nutzen steht.*

*Es wurde daher insgesamt angestrebt, ein ausgewogenes Verhältnis bei der Regulungsdichte zu finden und Anordnungen mit einer angemessenen Wirkungsorientierung (input – output - Steuerung) und Augenmaß zu treffen.*

*Es war zudem zu beachten, dass der Inhalt dieser Dienstanweisung an eine große Anzahl von Dienststellen mit zum Teil völlig unterschiedlichen Aufgaben sowie unterschiedlicher aktueller Betroffenheit und daher auch mit einem differenzierten Bedarf nach Beratung im Hinblick auf die Parameter Anzahl/Häufigkeit, aber auch Kostenintensität zu richten war.*

*Da es, soweit bekannt, in anderen Bundesländern keine innerdienstlichen Regelungen zur Heranziehung von externen Beratern gibt, die alle Bereiche umfassen, konnte auch auf keine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Somit ist zunächst eine Erprobung des jetzt geltenden Regelwerks sinnvoll.*

*Nach derzeitiger Einschätzung scheinen die bestehenden Ausnahmen für Unterstützungsleistungen, ärztliche Gutachten sowie wissenschaftliche Evaluierungen (nach Förderungsmaßnahmen) - insbesondere wegen des vorhin erwähnten zusätzlichen Aufwands - sachgerecht zu sein.*

*Welche Anpassungen generell und speziell bei den Ausnahmeregelungen oder hinsichtlich der Zusammenrechnung sachlich zusammenhängender Bagatellaufträge erforderlich sind, wird eine Bewertung nach einer angemessenen Beobachtungszeit zeigen.*

#### **Gegenäußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Auch der Landesrechnungshof sah in der Dienstanweisung „Externe Beratungsleistungen, Richtlinien für die Beiziehung von externem Expertenwissen“ eine zweckmäßige Anleitung nicht nur für die Inanspruchnahme externer Beratung sondern auch für die Inanspruchnahme anderer (geistiger) Dienstleistungen. Aufgrund der weitreichenden Ausnahmetatbestände, die nicht nur die drei in der Stellungnahme angeführten Ausnahmen umfassten, war die Dienstanweisung auf viele Beratungsleistungen nicht anwendbar. Anwendungsfälle wie wissenschaftliche Evaluierungen nach Förderungsmaßnahmen auszunehmen, hielt der Landesrechnungshof für nicht zweckmäßig, weil gerade dafür die höchsten Kosten für eine Einzelberatung angefallen waren.*

*Da viele Anwendungsfälle ausgenommen wurden, wertete der Landesrechnungshof die Umsetzung der Empfehlungen mit 55 Prozent als insgesamt teilweise, wobei er die Beratungsevidenz als vollständig umgesetzt anerkannte. Er erwartete, dass die Dienstanweisung nach der Erprobung mit wenigen Ausnahmen (zum Beispiel für Bagatellfälle) allgemein für Dienstleistungen anwendbar erklärt wird.*

### 3. Kosten-Nutzen-Analyse

In Ergebnis 2 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Vor der Beauftragung eines externen Beraters sind die Vorteile und Nachteile in einer Kosten-Nutzen-Analyse abzuwägen und dies zu dokumentieren.“

#### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.**

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Kosten-Nutzen-Analyse sowie die Dokumentation in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beabsichtigten Beraterleistung stehen müssten und dies in der Arbeitsgruppe berücksichtigt würde.

Der Landesrechnungshof stellte nunmehr fest, dass die Dienstanweisung eine Kosten-Nutzen-Analyse nicht ausdrücklich vorschrieb, sondern in der Checkliste eine Problem- und Zielbeschreibung, eine Darlegung der Notwendigkeit des Beratereinsatzes, der Rahmenbedingungen und der Wirtschaftlichkeitsüberlegungen und eine Anfrage an die Beratungsevidenz vorsah.

Außerdem hielt die Dienstanweisung fest, dass der Prozessablauf zur Vergabe einer Beratungsleistung – und damit zur Entscheidungsfindung – jedenfalls schriftlich und nachvollziehbar in den Akten zu dokumentieren war, wobei auf anderen Dokumentationspflichten (zum Beispiel nach dem Vergaberecht) aufgebaut werden konnte.

#### **Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Die Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 31.10.2011, LAD1-IR-1037/265-2011 zum Bericht 11/2011 des Landesrechnungshofs „Externe Beratungsleistungen“ festgehalten, dass z.B. die Dokumentationsanforderungen in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beabsichtigten Beraterleistung stehen müssen. Sie ist auch weiterhin der Meinung, dass eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse nur bei umfangreichen, selten benötigten und kostenintensiven externen Beratungsleistungen sinnvoll sein kann, nicht aber etwa bei regelmäßig nachgefragten, gleichartigen Leistungen, bei der einmalig eine umfangreiche Analyse genügen sollte.*

#### **Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen, unter der Voraussetzung, dass die Analysen bei regelmäßig nachgefragten, gleichartigen Leistungen in angemessenen Abständen überprüft werden.*

## 4. Beratungsbedarf

In Ergebnis 3 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Der Beratungsbedarf ist mit einer Kosten-Nutzen-Analyse zu ermitteln und zu dokumentieren. Für regelmäßig erforderliches Fachwissen sind eigene Fachleute des NÖ Landesdiensts einzusetzen oder aufzubauen.“

### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.**

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme unter anderem darauf hingewiesen, dass der Aufbau eigener Fachleute auch aufgrund laufender Weiterbildungskosten teuer wäre oder die Beiziehung von externen Experten Vorteile bringen könne, aber auch diese Anregung in der Arbeitsgruppe behandelt werde.

Wie der Landesrechnungshof feststellte, verlangte die Dienstanweisung nunmehr, dass das Problem und die daraus folgenden Ziele nachvollziehbar beschrieben und der tatsächliche Beratungsbedarf unter Abschätzung der eigenen Personal- und Sachmittel ermittelt werden, um eine spätere Erfolgskontrolle zu ermöglichen.

Externe Beratungsleistungen durften nur beauftragt werden, wenn die Kenntnisse und Erfahrungen der eigenen Fachleute und Sachverständigen nicht ausreichen, ein konkreter Bedarf vorliegt oder wenn nach einer entsprechenden Abwägung die Vorteile überwiegen. Die Checkliste enthielt hierzu ergänzend Hinweise.

## 5. Auswahl von externen Beratern

In Ergebnis 4 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Auswahl von externen Beratern hat grundsätzlich nach einem Verfahren mit mehreren Bietern im wirtschaftlichen Wettbewerb und nachvollziehbar zu erfolgen. Das setzt voraus, dass die zu erbringende Leistung hinreichend genau bestimmt ist.“

### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.**

Wie in der Stellungnahme der NÖ Landesregierung zugesagt, setzte sich die Arbeitsgruppe mit der Auswahl von externen Beratern auseinander.

Die Dienstanweisung hob im Sinn der Empfehlungen des Landesrechnungshofs hervor, dass externe Personen für Beratungsleistungen nach den

Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie nach Prüfung allfälliger Referenzen auszuwählen sind, die befugt, leistungsfähig und zuverlässig sind. Weiters wurde in der Dienstanweisung ausdrücklich verankert, dass externe Beratungsleistungen in der Regel nach einem Verfahren mit mehreren Bietern im wirtschaftlichen Wettbewerb zu vergeben sind. Die Checkliste enthielt hierzu ergänzend Hinweise.

## 6. Beratungshonorare

In Ergebnis 5 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Das Honorar und die dafür zu erbringenden Beratungsleistungen sind in Verträgen schriftlich festzulegen. Die Angemessenheit der Honorare ist nicht nur aufgrund von Erfahrungswerten, sondern insbesondere auch aufgrund von Vergleichsangeboten, Honorarrichtlinien oder Durchschnittswerten nach Stunden- oder Tagessätzen zu beurteilen.“

### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.**

Die NÖ Landesregierung hatte mitgeteilt, dass der Empfehlung schon zum Teil gefolgt werde und künftig die Angemessenheit der Honorare beurteilt und die zu erbringende Beratungsleistung schriftlich festgelegt wird.

Der Landesrechnungshof stellte nunmehr fest, dass die Dienstanweisung unter „Vergabe und Beratungsvertrag“ verlangt, dass bereits vor einem Vergabeverfahren die Leistungsinhalte, die Bedingungen der Leistungserbringung sowie das Beratungshonorar festzulegen sind. Das Vertragsmuster bot dazu neben anderen Vertragsschablonen einen Rahmen.

Für das Beratungshonorar bevorzugte die Dienstanweisung eine Vereinbarung von Stunden- oder Tagessätzen sowie verpflichtenden Zeit- und Leistungsaufzeichnungen, um die Angemessenheit des Honorars besser nachvollziehen zu können.

Außerdem enthielten die Dienstanweisung und die Checkliste weitere zweckmäßige Hinweise und Inhalte zur Leistungserbringung, Honorierung und Abrechnung.

## 7. Abwicklung externer Beratung

In Ergebnis 6 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Änderungen der vereinbarten Leistung oder zusätzlicher Beratungsbedarf sind nachvollziehbar zu begründen und schriftlich festzuhalten.“

**Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.**

Die NÖ Landesregierung hatte zugesagt, dass Änderungen der vereinbarten Leistung oder zusätzlicher Beratungsbedarf nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden, wobei die Dokumentation auch die wesentlichen Schritte der Auftragsabwicklung umfassen soll.

Wie der Landesrechnungshof feststellte, bestimmte die Dienstanweisung nunmehr, dass nachträgliche Änderungen zu vereinbarten Leistungen oder zusätzlicher Beratungsbedarf schriftlich und nachvollziehbar vor einer Änderung oder Ergänzung der bestehenden Vereinbarung zu begründen sind.

## 8. Abrechnung der Beratungsleistung

In Ergebnis 7 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Abrechnungen von Beratungsleistungen sind zu kontrollieren, wobei die erbrachten Beratungsleistungen durch entsprechende Aufzeichnungen und Belege vollständig und schlüssig nachzuweisen sind.“

**Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.**

Die NÖ Landesregierung hatte dazu mitgeteilt, dass der Anregung bereits Rechnung getragen wurde und künftig verstärkt auf die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Abrechnung geachtet werde.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Dienstanweisung und die Checkliste im Beratungsvertrag festzulegende Nachweise anführten, die bei der Abrechnung der Beratungsleistung zu kontrollieren sind, wie beispielsweise:

- Anzahl und Qualifikation des zur Beratung eingesetzten Personals
- Zeitraum, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistung (Angabe von Zeit- und Leistungsaufzeichnungen)
- Aufschlüsselung und Nachweise zu Spesenabrechnungen
- Zwischenergebnisse bewerten; Gesamtleistung bzw. Beratungsergebnisse zeitnah abnehmen
- Ansprüche wegen Nichterfüllung oder vertragswidrigem Verhalten geltend machen

## 9. Evaluierung der Beratung

In Ergebnis 8 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Abwicklung und der Erfolg externer Beratungen sind nach festgelegten Merkmalen und Erfolgskriterien zu evaluieren und evident zu halten.“

### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.**

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass sich die Arbeitsgruppe mit dem Thema auseinandersetzen würde.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Dienstanweisung in Verbindung mit der Checkliste nunmehr bestimmte, dass die Abwicklung der Beratung und deren Erfolg an Hand der vereinbarten Leistungsmerkmale zu bewerten und zu dokumentieren sind, um das erreichte Kosten-Nutzen-Verhältnis darstellen und die Ergebnisse für künftige Vorhaben nützen zu können.

## 10. Beratungsevidenz

In Ergebnis 9 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Dienststellen des Amtes der NÖ Landesregierung sollen die beanspruchten Beratungsleistungen standardisiert erfassen. Dafür ist eine Beratungsevidenz einzurichten und von einer Stelle zu betreuen.“

### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.**

Die NÖ Landesregierung hatte mitgeteilt, dass sich die Arbeitsgruppe mit dem Thema auseinandersetzen würde.

Der Landesrechnungshof stellte dazu fest, dass bei der Abteilung Landesamtsdirektion/Innenrevision LAD1-IR eine Beratungsevidenz eingerichtet wurde.

In dieser Evidenz wurden die mittels Online-Formular „Meldung von externen Beratungsleistungen“ übermittelten Daten elektronisch erfasst. Damit erhielt die NÖ Landesverwaltung einen Überblick über Art, Umfang, Inhalt und Kosten von abgeschlossenen Beratungsaufträgen. Dieser Überblick ermöglichte Vergleiche und verbesserte die Entscheidungsgrundlagen für Beratungsaufträge, weil die Dienststellen elektronische Auskünfte (Online-Formular „Anfrage an die Beratungsevidenz“) über abgeschlossene Beratungen (vorliegende Gutachten) oder mögliche Berater einholen und sich bei Ansprechpersonen näher informieren können.

Der Landesrechnungshof erwartete daher, dass dadurch Einsparungen erzielt werden können.

Er nahm in die Beratungsevidenz Einsicht. Bis 31. Mai 2014 wurden fünf Beratungen gemeldet und zehn Anfragen an die Beratungsevidenz gerichtet.

## 11. Verrechnung

In Ergebnis 10 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Rechts- und Beratungskosten sind nach den dafür geltenden Richtlinien und auf den dafür vorgesehenen Posten darzustellen.“

### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.**

Die Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass der Empfehlung entsprochen wird.

Der Landesrechnungshof stellte dazu fest, dass die Richtlinien für die Erstellung der Teilvoranschlagsentwürfe bezüglich der Veranschlagung bzw. Verrechnung von Rechts- und Beratungskosten ab dem Voranschlag 2013 ergänzt wurden.

Eine beispielhafte Überprüfung der Verrechnung ergab jedoch, dass in den Rechnungsjahren 2013 und 2014 Gerichtskosten bzw. Vertretungskosten vor Gerichten als „Rechts- und Beratungskosten“ und nicht als „Gerichtskosten“ verrechnet wurden, wie im geltenden Kontenplan für Gebietskörperschaften bzw. im Kontenplan des Landes NÖ vorgesehen. Die Ausgaben einer Beratungsleistung wurden unter „Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen usw.“ und nicht unter „Rechts- und Beratungskosten“ verbucht.

Außerdem wurden im Rechnungsjahr 2013 Ausgaben für ärztliche Gutachten unter „Leistungen von Einzelpersonen“ verbucht, obwohl Gutachten gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sowie dem Kontierungsleitfaden für Gebietskörperschaften als Ausgaben für „Rechts- und Beratungskosten“ zu verbuchen waren.

### **Der Landesrechnungshof bekräftigte daher seine Empfehlung.**



In Ergebnis 11 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Dienststellen mit regelmäßigen Ausgaben für Rechts- und Beratungskosten sind mit den notwendigen eigenen Budgetmitteln auszustatten. Die Veranschlagung hat realistisch und auf den sachlich richtigen Voranschlagsstellen zu erfolgen.“

### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.**

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die Richtlinien für die Erstellung der Teilvoranschlagsentwürfe entsprechend der Empfehlung geändert werden.

Der Landesrechnungshof stellte nunmehr fest, dass die Richtlinien für die Erstellung der Teilvoranschlagsentwürfe ausdrücklich eine realistische und sachlich richtige Veranschlagung, insbesondere von regelmäßigen Rechts- und Beratungskosten, ab dem Voranschlag 2013 festlegte. Eine stichprobenartige Überprüfung ergab:

- Mit Mehrausgaben bei den Rechts- und Beratungskosten von rund 3,26 Millionen Euro im Rechnungsabschluss 2013 bestand eine Abweichung von 58 Prozent gegenüber dem Voranschlag.
- Bei einigen Ansätzen wie zum Beispiel 1/020011 „Amt der Landesregierung, Amtsgebäude“ wurden auch in den Rechnungsjahren 2013 und 2014 wieder Rechts- und Beratungskosten ohne eine Veranschlagung verrechnet.

**Der Landesrechnungshof hielt zusammenfassend fest, dass externe Beratungsleistungen gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sowie dem Kontierungsleitfaden für Gebietskörperschaften unter „Rechts- und Beratungsleistungen“ zu verbuchen sind, worunter alle Ausgaben für die Heranziehung von Rechtskundigen, Sachverständigen, Dolmetschern, Auskunftspersonen usw. sowie Analysen, Auskünfte, Aussagen, Beratungen, Gutachten, Meinungsumfragen, Prüfungen, Rechtsvertretungen, Schätzungen, Übersetzungen sowie Untersuchungen zu verstehen sind.**

### **Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde erstmals in den Richtlinien für die Erstellung der Teilvoranschlagsentwürfe 2013 auf eine realistische Veranschlagung von Rechts- und Beratungskosten für Einzelpersonen bei Post 6430 und von Rechts- und Beratungskosten für Gewerbetreibende usw. bei Post 6440 sowie auf eine Veranschlagung mit einer Untergliederung 099 bei Rechts- und*

*Beratungskosten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie hingewiesen.*

*Gerichtskosten bzw. Vertretungskosten vor Gerichten stellen keine Rechts- und Beratungskosten dar und sind entsprechend den Kontenplänen für Gebietskörperschaften bei Post 6420 - Gerichtsgebühren, bzw. Post 6421 - sonstige Gerichtskosten zu verrechnen.*

*Bei der Verbuchung von Leistungen von Steuerberatungskanzleien und Wirtschaftstreuhändern ist zu unterscheiden zwischen Beratungsleistungen, welche bei Post 6440 zu verbuchen sind und zwischen regelmäßig erbrachten Rechts- und Beratungskosten, welche Leistungszukäufe darstellen, zum Beispiel bei der Prüfung von Rechnungsabschlüssen. Diese Leistungen sind bei Post 7280 als Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen usw. zu verbuchen.*

*Ausgaben für ärztliche Gutachten sind gemäß den Kontenplänen für Gebietskörperschaften als Rechts- und Beratungskosten zu verbuchen.*

*Bei den stichprobenweisen Belegprüfungen durch die Landesbuchhaltung wird auf die richtige Umsetzung der Kontierung verstärkt geachtet werden.*

### **Gegenäußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Die nunmehr ins Treffen geführte Post 6421 war dem Kontenplan für Gebietskörperschaften entnommen, der Möglichkeiten für eine Verbuchung aufzeigte. Diese Post wurde bisher in der Landesverrechnung nicht verwendet.*

*Wenn hier die Prüfung von Rechnungsabschlüssen als „Leistung von Gewerbetreibenden, Firmen usw.“ (Post 7280) eingestuft wurde, so widerspricht das der Stellungnahme zum Fallbeispiel in Punkt 12 dieses Berichts, wonach Bilanzprüfungen Rechts- und Beratungskosten darstellten, wie das auch vom Landesrechnungshof gesehen wurde.*

## **12. Fallbeispiel**

Der Landesrechnungshof hat ein Fallbeispiel überprüft, bei dem ein externer Berater zur Vorbereitung, Moderation und Nachbearbeitung von Projektsitzungen herangezogen wurde.

Als Vorteil und Nutzen für die Beiziehung des Beraters wurde genannt, dass verschiedene Dienststellen und Interessen von diesem Projekt betroffen waren, weshalb ein unabhängiger Moderator eher anerkannt würde als einer aus dem Bereich des Amts der NÖ Landesregierung.

Der Organisationsberater wurde aus einem Pool von bekannten Personen ausgewählt, weil er ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen hatte, was wegen der rechtlichen Problemstellungen als vorteilhaft angesehen wurde.

Die Zusammenarbeit basierte auf einer Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 2010, die für einen Beratertag 1.500,00 Euro und 750,00 Euro für einen Beraterhalbtage (jeweils netto) festlegte; Stundensätze waren nicht angeführt. Das Angebot für die Moderation wurde am 3. September 2012 angenommen und enthielt auch den Preis für eine Beraterstunde mit 145,00 Euro (netto).

Der Berater verrechnete verteilt auf zehn Honorarnoten folgende Leistungen:

- Besprechung zum Projekt am 2. Oktober 2012 (2 Stunden)
- Moderation des Startworkshops am 16. Oktober 2012 (Halbtage)
- Moderation der 1. Projektsitzung am 13. November 2012 (2,5 Stunden)
- Moderation der 2. Projektsitzung am 15. Jänner 2013 (2,5 Stunden)
- Moderation der 1. Lenkungsausschusssitzung und deren Nachbesprechung am 19. Februar 2013 (1,5 Stunden)
- Moderation der 3. Projektsitzung am 13. März 2013 (2 Stunden)
- Besprechung zum Projekt am 2. April 2013 (1 Stunde)
- Moderation der Besprechung und deren Nachbesprechung am 23. April 2013 (1,5 Stunden)
- Moderation der 5. Projektsitzung am 12. Juni 2013 (2,5 Stunden inklusive Vorbereitung)
- Studium des Projektergebnisses und Feedback dazu sowie Besprechung zum Projekt (gesamt 1 Stunde)

An der 4. Projektsitzung nahm der Berater nicht teil. Für die halbtägige Moderation des Startworkshops wurde ein Beraterhalbtage (vier Stunden) zu 750,00 Euro verrechnet. Das vereinbarte Stundenhonorar von 145,00 Euro hätte einen Betrag von 580,00 Euro ergeben, rund 23 Prozent weniger.

Das Beratungshonorar betrug insgesamt 4.224,60 Euro (inklusive 453,60 Euro Fahrtkosten und Umsatzsteuer) und wurde nicht unter „Rechts- und Beratungskosten“ sondern als „Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen usw.“ verbucht. Im Übrigen ergab die Überprüfung des Landesrechnungshofs:

- Die sachliche Richtigkeit der verrechneten Stunden konnte nicht nachvollzogen werden, weil für vier Besprechungen keine Dokumentation vorlag und in den Protokollen zu den übrigen Sitzungen der Beginn, nicht aber das Ende vermerkt war.

- Bei den Fahrtkosten wurde für eine einfache Wegstrecke vom Firmensitz nach St. Pölten, die laut Routenplaner 58 Kilometer und laut NÖ Distanzprogramm 55 Kilometer betrug, jeweils 60 Kilometer verrechnet.

Da auf allen Honorarnoten „sachlich-rechnerisch richtig“ vermerkt war, verwies der Landesrechnungshof auf die „Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes Niederösterreich“ (VVZO), wonach mit diesem Vermerk bestätigt wird, dass

- der Rechnungsleger alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat und die erbrachten Leistungen auch auf fachlichem Gebiet richtig sind,
- die Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung preisangemessen und zweckentsprechend ausgeführt ist,
- die der Leistung zugrunde liegenden Zahlenangaben (Zeitraum, Maß, Gewicht usw.) richtig sind (vereinbarungsgemäße Leistung).

Die sachliche Prüfung hat jener Bedienstete zu bescheinigen, der die Ausführung der Leistungen, die zur Ausgabe führen, angeordnet oder in verantwortlicher Weise zu leiten, zu überwachen oder abzunehmen hatte.

Dazu wurde mitgeteilt, dass die sachliche Richtigkeit auf Grund der Rückmeldung der Projektleitung, der eigenen Wahrnehmung und von Protokollen bestätigt wurde.

Die Moderation wurde nicht evaluiert, weil der Umfang der Beratung als zu gering für eine eingehende und formalisierte Auswertung erschien und keine negativen Rückmeldungen kamen.

### **Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Wie von der Landeregierung in ihrer Stellungnahme vom 31.10.2011, LAD1-IR-1037/265-2011 zum Bericht 11/2011 des Landesrechnungshofs „Externe Beratungsleistungen“ skizziert, ist es schwierig, den Begriff „Beratung“ eindeutig abzugrenzen.*

*So wie z.B. die „Empfehlung“ eines Handwerkers hinsichtlich der Verwendung bestimmter Materialien per se nicht unter den Begriff „Beratungsleistung“ fällt, so ist eine „Moderation“ ein Instrument zur Sitzungssteuerung und somit keine Beratungsleistung. Das angeführte Fallbeispiel ist daher zum Thema „externe Beratungsleistungen“ nicht passend.*

*Bei der Wahl eines externen Moderators oder Trainers sind neben den rein „moderationfachlichen Kriterien“ noch die persönlichen Kriterien zu berücksichtigen. Gerade bei heiklen Personenkonstellationen ist die persönliche Anschlussfähigkeit eines externen Trainers / Moderators ein Schlüssel für Erfolg / Misserfolg. Im zitierten Fallbeispiel wurde auf einen Moderator zurückgegriffen, der durch seine*

---

*Ausbildung und seine Vorerfahrungen von der Zielgruppe Verhandlungsleiter (Juristen) und Amtssachverständige akzeptiert wird und somit persönlich anschlussfähig ist. Nicht das juristische Fachwissen wurde bei der Moderation gebraucht – das wäre auch ein Widerspruch zur Neutralität und Allparteilichkeit - die persönliche Anschlussfähigkeit bei der Zielgruppe war das Auswahlkriterium.*

*Zu den Anmerkungen des Landesrechnungshofs hinsichtlich Voranschlag, Kontierung ist auf die Entwicklungen auf diesem Sektor hinzuweisen, die durch die Vorgabe von Globalbudgets ein Mehr an Flexibilität und Verantwortungsbewusstsein erfordern sowie eine korrektere Verbuchung des tatsächlichen Aufwands. Derzeit sind in den meisten Fällen alle Posten innerhalb eines Voranschlags deckungsfähig.*

*Bei der Erstellung eines Voranschlags spricht man auch von Planungsrechnung, in Niederösterreich rund ein Jahr vor dem tatsächlichen Budgetvollzug. Hier scheint eine gewisse Unschärfe bei den Posten innerhalb einer Voranschlagsstelle durchaus gerechtfertigt. Die tatsächlichen Ausgaben müssen dann laut Kontierungsleitfaden auf den tatsächlichen Posten der Voranschlagsstelle gebucht werden, wobei jedoch die Deckungsfähigkeit gegeben ist. Wesentlich ist, ob der Voranschlagsansatz eingehalten wird oder nicht.*

*Die vom Landesrechnungshof angeführte Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sowie der Kontierungsleitfaden für Gebietskörperschaften werden nur teilweise wiedergegeben. Der Kontierungsleitfaden für Gebietskörperschaften unterscheidet sehr wohl zwischen unterschiedlichen Beratungsleistungen. Die angeführte Post „Rechts- und Beratungsleistungen“, Post 6430 sowie 6440, zielt vor allem auf jene Rechts- und Beratungsleistungen, die nicht in einem Gerichtsverfahren anfallen sondern in einem Disziplinar- oder Verwaltungsverfahren bzw. mit einer Verwaltungstätigkeit in Zusammenhang stehen (Beratungskosten – wie etwa Steuerberatungen; Gutachten, Prüfungen – z.B. Bilanzprüfungen,...) Davon zu unterscheiden sind die Leistungen von Einzelpersonen, Post 7270 und die Leistungen von Gewerbetreibenden, Post 7280. Hier sind dezidiert Kurs- und Lehrtätigkeit, Prüf- und Prüfungstätigkeit, Teilnahme an Kommissionen, Senaten und Sitzungen, Übersetzungskosten, Veranstaltungen, Vorfürungen und Vorträge angeführt.*

*Noch näher erläutert wird dies im Kontierungsleitfaden des KDZ für Gemeinden und Gemeindeverbände, der jedoch im Prinzip die gleiche Trennung zwischen Postenklasse 6 und Postenklasse 7 beschreibt.*

*Somit ist im nächsten Schritt klar zu stellen, unter welche Dienstleistung eine Moderation, sprich eine strukturierte Sitzungsleitung, fällt. Moderation ist eng verknüpft mit Vortrags- und Trainingstätigkeit und wird auch vor allem von Personen aus dem Pool von Trainern und Trainerinnen angeboten. Ein Moderator oder eine Moderatorin dürfen sich inhaltlich nicht einbringen, sie müssen zum Thema*

*und zu den teilnehmenden Personen neutral und allparteilich sein. Allein schon aufgrund dieser Definition kann hier nicht von einer Beratungsleistung gesprochen werden. Moderation ist ein Werkzeug, eine Methode und keine Beratungsleistung. Daher wird aufgrund des Kontierungsleitfadens die Post 7280, Leistungen von Gewerbetreibenden, für richtig befunden.*

*Von Moderation klar zu unterscheiden ist Mediation, ein rechtlich klar geregeltes Verfahren zur Konfliktbearbeitung. Mediation darf nur in einem klar definierten Rahmen ausgeübt werden. Das Bundesministerium für Justiz führt eine Liste mit anerkannten Mediatoren und Mediatorinnen. Mediation wird im Kontenrahmen des KDZ eindeutig angeführt und gleich Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung zu Post 6420 Beratungskosten zugeordnet.*

*Unabhängig von den Kontierungsleitfäden sind beide Posten innerhalb eines Ansatzes deckungsfähig. In der Kameralistik ist das wesentliche Element der Ansatz, der budgetiert wird und bei dem im Rahmen eines Rechnungsabschlusses die Mehr- oder Weniger-Rechnung durchgeführt wird. Da in Niederösterreich aufgrund des Mehrphasenbuchhaltungssystems auch die Doppik mitberücksichtigt wird, kann auch noch eine weitere Sichtweise herangezogen werden. Sowohl die Posten der Klasse 6 als auch der Klasse 7 stellen Aufwandskonten dar. Insofern ergäbe sich in einer Gewinn- und Verlustrechnung, letztendlich in der Bilanz kein Unterschied im Ergebnis.*

*Die Ansicht des Landesrechnungshofs, einer Verbuchung auf einer falschen Post innerhalb eines Ansatzes kann daher nicht geteilt werden.*

*Ebenso kann die Kritik des Landesrechnungshofs zum Thema „Bestätigung der sachlichen Richtigkeit“ nicht nachvollzogen werden. Vom Landesrechnungshof wurde keine Vorlage einer Dokumentation verlangt und wurde diese auch nicht geleistet. Wie bei allen Seminaren und Trainingsleistungen wird auch bei einer Moderation die sachliche Richtigkeit geprüft (bei Seminaren und Trainingsleistungen aufgrund von Anwesenheitslisten und Feedbackbögen, bei Projektmoderationen aufgrund von Rücksprachen mit der Projektleitung, aufgrund von Protokollen bzw. manchmal aufgrund persönlicher Teilnahme des Auftraggebers an Sitzungen).*

*Eine persönliche Seminarbegleitung bei allen Weiterbildungsveranstaltungen wurde aufgrund fehlender Personalressourcen sowie aus Einsparungsgründen zur Schonung der beschränkten Sachmittel eingestellt und wird nach wie vor nicht für notwendig erachtet.*

*Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird formal mittels Stempel oder Notizobjekt auf der Rechnung durch den zuständigen Sachbearbeiter vorbereitet und auch noch im ELAK von der Leitung unterschrieben. Auch zu diesem Thema wurde*

---

*vom Landesrechnungshof keine Frage gestellt bzw. die Vorlage der ELAK-Erledigung nicht nachgefragt.*

*Daher kann die Annahme des Landesrechnungshofes, die sachliche Richtigkeit wäre zu Unrecht und/oder vom nicht zuständigen Sachbearbeiter vorgenommen worden, ebenso nicht geteilt werden.*

*Zur Verrechnung selbst, ob Stunden, Halbtagesatz oder Tagessatz wird angemerkt, dass bei Leistungen bis zu 2 Stunden grundsätzlich mit Stundensätzen gerechnet wird, darüber hinaus kommen bereits Halbtagesätze oder Tagessätze zum Einsatz. Diese Vorgehensweise ist marktüblich, da Trainer und Trainerinnen an so einem Tag keinen andern Auftrag annehmen können und so ein Teil des entgangenen Verdienstes auch vom Auftraggeber getragen wird. Weiters ist bei Start einer Sitzung um 14:00 Uhr davon auszugehen, dass bei einer komplexen Moderation vorher eine Stunde und auch nach der Sitzung ca. eine Stunde als Vor- und Nachbereitungszeit notwendig sind.*

*Die Annahme des Landesrechnungshofs, bei stundenweiser Abrechnung wäre um 23 % weniger zu bezahlen, ist damit auch nicht nachvollziehbar.*

*Der Landesrechnungshof kritisiert weiters die Verrechnung des Km-Geldes. Der externe Moderator verrechnete 60 km anstelle von 58 km laut Routenplaner oder 55 km laut NÖ Distanzprogramm.*

*Dazu wird festgehalten, dass vom Auftraggeber nicht bestimmt werden kann, ob der externe Moderator/Trainer vom Wohnort oder vom Firmensitz startet und welches Km-Programm für die Verrechnung eingesetzt wird. Das NÖ Distanzprogramm ist noch dazu von Externen nicht einsehbar.*

*Generell wird bei externen Trainern und Trainerinnen eine Toleranzgrenze von (+/-) 5 km eingehalten, bei besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine andere Route vereinbart werden (3. Bezirk nach St. Pölten – über Wiental oder über A 23), wenn der Zeitfaktor ein maßgeblicher ist.*

*Evaluierungen von erbrachten Leistungen finden immer statt, sei es durch Feedbackbögen, durch Feedbackgespräche oder durch erreichte Lösungen. In der vom Landesrechnungshof kritisierten Moderation gab es Feedbackgespräche mit der Projektleitung und den vom Ergebnis betroffenen Führungskräften. Zusätzlich wurde ein Projektergebnis erzielt, welches umgesetzt werden konnte und das auch von den Betroffenen in den Dienststellen mitgetragen wird. Eine zusätzliche, formalisierte, arbeitsaufwändige Evaluierung fand daher aus folgenden Kosten / Nutzenüberlegungen nicht statt:*

<i>Erstellung Fragebogen, Aussendung und Ausarbeitung</i>	<i>10 h</i>
<i>20 Befragte à 10 Minuten</i>	<i>3,5 h</i>
<i>In Summe 13,5 Stunden à 70 Euro (Mischsatz) wären 945,00 Euro</i>	

*Evaluierungskosten im Verhältnis zu einem Auftragsvolumen von 4.224.60 Euro, das ist beinahe ein Viertel der Auftragssumme.*

*Die Ansicht des Landesrechnungshofes nach fehlender Evaluierung kann daher nicht nachvollzogen werden.*

### **Gegenäußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Die Moderation war als Beratungsleistung einzustufen. Diese Einstufung ergab sich sogar aus den in der Stellungnahme genannten Beispielen für die Post 7280, weil darunter dezidiert nur Kurs- und Lehrtätigkeit, Prüf- und Prüfungstätigkeit, Teilnahme an Kommissionen, Senaten und Sitzungen, Übersetzungskosten, Veranstaltungen, Vorfürungen und Vorträge zu verstehen waren.*

*Der Budgetgrundsatz der Wahrheit, Klarheit und Genauigkeit verlangte eine sachlich richtige Zuordnung. Außerdem bezogen sich die Vorgaben des NÖ Landtags nicht nur auf die Voranschlagsansätze sondern auch auf die Untergliederung in Posten. Die Zuordnung war selbst dann sachlich richtig vorzunehmen, wenn das auf das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung keinen Einfluss haben sollte.*

*Der Landesrechnungshof hatte die Unterlagen zur Abrechnung verlangt. Damit war die geprüfte Stelle verpflichtet, die verlangten Unterlagen vorzulegen bzw. alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen (Art 54 Abs 2 NÖ Landesverfassung 1979).*

*Die Ausführungen zur Verrechnung nach Stunden-, Halbtages- und Tagessätzen sowie zur Berücksichtigung von Vor- und Nachbereitungsarbeiten stimmten nicht mit der vorgefundenen Verrechnung überein. Das Fallbeispiel hat der Landesrechnungshof aufgrund von Unterlagen, Gesprächen und sonstigen Erhebungen dargestellt, wobei er zum vorgefundenen Sachverhalt die Mitteilung der überprüften Stelle, jedoch keine Kritik oder Empfehlung angeschlossen hat. Der Landesrechnungshof konnte daher eine so umfangreiche Rechtfertigung nicht nachvollziehen. In diesem Zusammenhang bot er zur Vermeidung von Missverständnissen den geprüften Stellen künftig eine Besprechung zur Vorbereitung der Stellungnahme der NÖ Landesregierung an.*

St. Pölten, im Dezember 2014

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband





Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St.Pölten  
*T* +43 2742 9005 126 20 · *F* +43 2742 9005 157 40  
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at